

here wirtschaftliche Integration geschaffenen stärkeren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Entwicklungsgemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose, einschließlich der Zusagen betreffend die Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, und die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹⁴ verstärkt zu unterstützen;

8. *ist sich* der Anfälligkeit der von der Entwicklungsgemeinschaft erfassten Subregion für Naturkatastrophen *bewusst* und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft *auf*, die zur Stärkung der Kapazität der Entwicklungsgemeinschaft für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und für Frühwarnung erforderliche Hilfe zu gewähren;

9. *fordert* die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihrem Aufbau von Kapazitäten für Handelsverhandlungen weiter zu unterstützen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Entwicklungsgemeinschaft auch weiterhin finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung des Regionalen strategischen Entwicklungsleitplans und bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁵ sowie bei der Erreichung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

11. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihren Minenräummaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt die von ihren Mitgliedstaaten bislang erzielten Fortschritte;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das System der Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Rehabilitation und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Demokratische Republik Kongo durch die Bereitstellung humanitärer, finanzieller und materieller Hilfe weiter zu unterstützen, um das Leid des kongolesischen Volkes, insbesondere der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu lindern, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchzuführen, die die Lebensbedingungen der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo verbessern werden;

14. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den in den Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft eingerichteten nationalen Komitees für Gefährdungsabschätzung auch künftig technische Hilfe zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsgemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu intensivieren;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 61/52

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Madagaskar, Malta, Moldau, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/52. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001 und 58/17 vom 3. Dezember 2003,

¹¹⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹⁵ A/57/304, Anlage.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹¹⁶ und die beiden dazugehörigen, 1954 und 1999 verabschiedeten Protokolle,

unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹¹⁷,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹¹⁸,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹¹⁹,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001¹²⁰,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes¹²¹ und am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²² verabschiedet hat,

sowie feststellend, dass am 2. Dezember 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹²³ ver-

abschiedet wurde, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden¹²⁴,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedet hat¹²⁵,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

sich der Bedeutung bewusst, welche bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimesen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter Hinweis auf die am 22. Mai 2003 verabschiedete Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, namentlich die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung von Kulturgut Iraks,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. fordert alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

¹¹⁹ Verfügbar unter www.unidroit.org.

¹²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

¹²¹ Ebd., *Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹²² Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

¹²³ Resolution 59/38, Anlage.

¹²⁴ A/52/432, Anlagen I und II.

¹²⁵ Siehe A/61/176.

und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

3. *begreißt*, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe¹²¹ verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹¹⁷ sowie das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹¹⁹ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²⁰ und das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²² sind, stellt fest, dass diese Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹²³ ist, stellt fest, dass dieses Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹¹⁶ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention und seine Durchführung sind, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, die dem Zweiten Protokoll noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

9. *begreißt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entferntem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen aufzunehmen,

um den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihrer Kulturgüter zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuarbeiten, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

12. *begreißt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2005 eine Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe eingerichtet hat, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, diese Informationen regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekannt zu machen;

13. *bekräftigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungssystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Interpol entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

14. *erkennt an*, dass die überarbeitete Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer nunmehr auch Vermittlungs- und Schlichtungsprozesse umfasst, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Verfahren zu erwägen;

15. *begreißt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltzollunion eine Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut erarbeitet haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in der auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung am 20. Oktober 2005 verabschiedeten Resolution 45, der vorsieht, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter zum Gegenstand eines nicht rechtsverbindlichen normsetzenden Instruments zu machen¹²²;

17. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wur-

de und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zu Gunsten dieser Werte erreicht wurde, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* es, dass sich die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethik-kodex für Kunsthändler, der im Januar 1999 von dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer verabschiedet worden war, zu eigen gemacht hat¹²⁶, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgut befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodexes zu fördern;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 aufgelegt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds weiter zu fördern und einsatzfähig zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/105

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.38 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Kanada, Kap Verde, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Salomonen, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

61/105. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹²⁷ und ihrer Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004 und 60/31 vom 29. November 2005 über nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Durchführungsübereinkommen und damit zusammenhängende Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹²⁸ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regio-

¹²⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²⁸ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.